

# RS Vwgh 1991/12/12 91/06/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1991

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

90/01 Straßenverkehrsordnung

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BauO Tir 1989 §6 Abs3 litd;

BStG 1971 §3;

StVO 1960 §1 impl;

## Rechtssatz

Dem § 3 BStG ist zu entnehmen, daß jene Bestandteile als zur Bundesstraße gehörig erfaßt werden sollten, die in der Regel auf Dauer den dort genannten Zwecken gewidmet sind. Bloß vorübergehend für Bauzwecke (wenn auch für Arbeiten auf der Bundesstraße) genutzte Grundstücke hingegen werden dadurch nicht Teil der Bundesstraße im Sinne des § 3 BStG. Ebenso wenig werden Container, die als Teil einer vorübergehenden Baustelleneinrichtung auf solchen Grundstücken errichtet werden, schon dadurch Teile dieser Bundesstraße (öff Straße isd § 1 Abs 3 lit d Tir BauO 1989).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060084.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)